

Die 20 wichtigsten Fragen zum Lang-LKW

Nach schier endlosen Debatten gibt es jetzt zum 1. Januar 2012 grünes Licht für den **Feldversuch mit Lang-LKW**. Doch wirklich los geht's erst im Frühjahr. Das ist nur eine Antwort auf die wichtigsten Fragen zum Feldversuch mit dem Lang-LKW.

1 Wie schwer dürfen die Lang-LKW sein?

„Es wird keine 60-Tonner, keine ‚Gigaliner‘ oder ‚Monstertrucks‘ geben“, betont Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer nochmals gegenüber der VerkehrsRundschau. Es gelten also die gleichen Gewichtsgrenzen wie bislang: Bei 40 Tonnen ist Schluss, es sei denn, der Lang-LKW fährt im Kombinierten Verkehr (KV). Nur dann sind 44 Tonnen Gesamtgewicht erlaubt.

2 Welche Fahrzeugkombinationen sind zulässig?

Die maximale Länge beträgt 25,25 Meter. Mögliche Kombinationen sind Sattelzugmaschine mit Sattelanhänger (Sattel-KFZ; der verlängerte Sattelaufleger mit 17,80 Metern fällt darunter), Sattel-KFZ mit Zentralachsanhänger, Lastkraftwagen mit Untersetzachse und Sattelanhänger, Sattel-KFZ mit einem weiteren Sattelanhänger und LKW mit einem Anhänger.

3 Auf welchem Streckennetz dürfen Lang-LKW fahren?

Ein Lang-LKW mit einer Länge von bis zu 25,25 Metern ist auf das ausgewiesene Posi-

tivnetz (siehe Karte Seite 22) festgelegt. Dazu gehören Autobahnen und Landstraßen in den Bundesländern Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Sachsen, Schleswig-Holstein und Thüringen. Außerhalb dieses Netzes darf der Lang-LKW grundsätzlich nicht verkehren. Das Land Baden-Württemberg scheint nach bisherigem Stand die Fahrt über Teile der A 7 zu dulden. Bremen verweigert hingegen die Durchfahrt, sodass das Lang-LKW-Netz im westlichen Niedersachsen vom restlichen Teil des Netzes getrennt ist.

4 Lässt sich das Autobahnkreuz A 1/A 27 bei Bremen mit dem Lang-LKW via Landstraßen umfahren?

Zunächst mal nein. Denn Bremen nimmt nicht am Feldversuch teil, also ist ein Befahren von Straßen hier ausgeschlossen. Und ein Umfahren auf dem niedersächsischen Netz ist nur dann möglich, wenn diese Strecken Gegenstand der Ausnahme-Verordnung sind. Das ist bislang nicht der Fall. Das Ministerium weist jedoch darauf hin, dass das endgültige Netz noch nicht feststeht.

5 Auf welchen Strecken dürfen Sattelkraftfahrzeuge mit einer Länge bis zu 17,80 Metern fahren?

Da der verlängerte Sattelaufleger die zulässige Höchstlänge der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung 18,75 Meter einhält, darf dieser in den teilnehmenden Bundesländern flächendeckend eingesetzt werden – allerdings nicht in den Bundesländern, die nicht am Feldversuch teilnehmen.

6 Was passiert, wenn während der Fahrt eine Strecke des Positivnetzes sich als nicht befahrbar herausstellt (Sperrung etc.)?

Dazu antwortet das Bundesverkehrsministerium: „Sollte infolge eines Unfalls ein Polizeibeamter das Verlassen der festgelegten Strecke anweisen, so greift § 36 Absatz 1 der Straßenverkehrsordnung (StVO), von dem in der Verordnung keine Ausnahme getroffen wurde. Zeichen und Weisungen der Polizeibeamten sind dann zu befolgen. Sie gehen allen anderen Anordnungen und sonstigen Regeln vor, entbinden den Führer des Lang-LKW aber nicht von seiner Sorgfaltspflicht. Insoweit besteht zum Beispiel die Möglichkeit, an geeigneter Stelle die Freigabe der Strecke abzuwarten oder im abgekoppelten Zustand die Fahrt fortzusetzen.“

7 Dürfen Lang-LKW überholen?

Nein. Nur das Überholen von Fahrzeugen, die nicht schneller als 25 km/h fahren können oder dürfen, ist zulässig.

8 Welche Ausbildung müssen die Fahrer haben?

Die Fahrer müssen fünf Jahre ununterbrochene Berufspraxis auf schweren LKW haben und benötigen eine mindestens zweistündige Einweisung.

9 Darf der Fahrer eines Lang-LKW Punkte in Flensburg haben?

Ja. Aber mehr als drei Punkte sind nicht erlaubt.

Der Feldversuch zum Lang-LKW wirft Fragen über Fragen auf



Scania



Dezember **Aktion!** **Tandem-Plattform-Anhänger**

... für den Speditionseinsatz

Auch als Durchlader erhältlich!



Trailer clever mieten:

Telefon +49 (0) 3 64 82/830-130

Telefax +49 (0) 3 64 82/830-513

E-Mail vermietung@rps-trailer-rental.com

www.rps-trailer-rental.com

Über 30 Mietstützpunkte
deutschlandweit!

10 Welche Strafen drohen, wenn ein Unternehmen gegen die Auflagen verstößt? Gibt es eine Art Bußgeldkatalog?

Verstößt ein Unternehmen gegen die Auflagen, fällt es nicht mehr in den Geltungsbereich der Ausnahmereverordnung. Damit würde sich das Unternehmen ohne Ausnahmegenehmigung und ohne Erlaubnis im Verkehr bewegen. Solche Verstöße sind bußgeldbewehrt, sodass die bereits bestehenden Sanktionen zum Beispiel des Bundesfernstraßengesetzes und die Bußgeldkatalog-Verordnung Anwendung finden.

11 Dürfen die Lang-LKW bei Schnee fahren?

Die Ausnahmereverordnung trifft dazu keinerlei Aussagen. „Damit gilt auch für Lang-LKW § 2 Absatz 3a der StVO, in dem die sogenannte „Winterreifenpflicht“ festgelegt ist“, antwortet das Ministerium.

12 An wen muss ein Unternehmen sich wenden, wenn es beim Feldversuch mitmachen möchte?

Es muss schriftlich sein Interesse bei der Bundesanstalt für Straßenwesen (Bast) bekunden, seine gewünschten Strecken im Positivnetz melden sowie einen Fragebogen ausfüllen, um sich wissenschaftlich begleiten zu lassen.

13 Gibt es eine Frist, bis zu welchem Termin man sich für den Feldversuch angemeldet haben muss?

„Nein“, heißt es dazu aus dem Bundesverkehrsministerium. Ramsauer spricht von einem „lernenden System“. Das heißt, während der Laufzeit der Ausnahmereverordnung kann jeder, der die Anforderungen erfüllt, am Feldversuch teilnehmen. Aufgrund der typischen Abschreibungsfristen werden die meisten Anmeldungen wohl in den ersten beiden Jahren erfolgen.

14 Wie viele Unternehmen haben sich bislang bei der Bast angemeldet, um beim Feldversuch mitzumachen?

Bislang gibt es lediglich Interessenbekundungen. Die sind jedoch mangels Verkündung der Ausnahmereverordnung noch nicht belastbar, heißt es aus dem Ramsauer-Ministerium.

15 Wie lange gilt die Genehmigung für den Lang-LKW?

Die Verordnung hat eine Laufzeit von fünf Jahren. Sie tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.

16 Gibt es eine Obergrenze bei der Zahl der zugelassenen Lang-LKW? Gibt es pro Unternehmen eine Obergrenze?

Immer wieder tauchen Aussagen auf, dass solche Limits existieren. Aber das Bundesverkehrsministerium hält fest: „Es gibt keine feste Obergrenze, wie viele Lang-LKW an dem Feldversuch teilnehmen können.“

17 Was passiert, wenn in einem Bundesland, das den Feldversuch unterstützt, eine neue Regierung an die Macht kommt, die den Feldversuch in ihrem Land verbietet?

Das geht offenbar nicht. Denn das Verkehrsministerium schreibt auf diese Frage: „Die Gültigkeit der Ausnahmereverordnung bleibt in diesem Fall unberührt.“

18 Kann eine neue Bundesregierung 2013 nach der Wahl den Feldversuch mit sofortiger Wirkung stoppen?

Der Feldversuch ist grundsätzlich auf fünf Jahre angelegt. Vor einer Entscheidung zur Abkehr von dem Feldversuch müsste laut Bundesverkehrsministerium der Grundsatz des Vertrauensschutzes in eine Abwägung eingestellt werden.

19 Wann fährt der erste Lang-LKW und wird Bundesverkehrsminister Peter Ramsauer mit im Fahrerhaus sitzen?

Auch wenn die Verordnung zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt, müssen sich die Interessenten noch etwas gedulden: „Da der Lang-LKW-Feldversuch Teil des Koalitionsvertrages ist und vom Bundesverkehrsminister initiiert wurde, wird Bundesminister Peter Ramsauer im Frühjahr den Startschuss für den von ihm initiierten Feldversuch geben“, heißt es aus dem Ministerium. ■■■

Michael Cordes, Andre Kranke

Haben Sie weitere Fragen zum Feldversuch? Dann schreiben Sie uns unter: leserbriefe@verkehrsrundschau.de

DIE ZUSATZKOSTEN

20 Welche Zusatzkomponenten sind notwendig im Lang-LKW?

In der noch vorläufigen Verordnung zum Feldversuch werden 14 besondere technische Einrichtungen aufgelistet, über die der Lang-LKW verfügen muss.

Folgende Einrichtungen gehören in neuen LKW in der Regel zur Serienausstattung:

- Spurhalteleuchten für Anhänger einer Fahrzeugkombination
- Luftfederung, außer auf den Lenkachsen der Kraftfahrzeuge
- Elektronisch gesteuertes Bremssystem (bei Neufahrzeugen Serie, ältere Fahrzeuge sind nicht nachrüstbar)
- Spiegel für die indirekte Sicht
- Konturmarkierungen aus retroreflektierendem Material
- Kontrollgerät (digitaler Tacho)

Die folgenden Komponenten werden zum Teil in Serie angeboten (alle Preise und Kostenangaben: Durchschnittswerte):

- Differenzialsperre oder Antriebsschlupfregelung: bei 50 Prozent der Zugmaschinen Serie; sonst Zusatzkosten von 800 Euro
- Scheibenbremse und Retarder: Scheibenbremsen sind bei allen neuen LKW Standard. Retarder kosten zwischen 5000 und 8000 Euro
- Elektronische Fahrodynamikregelsysteme: zum Teil nur gegen Aufpreis (2000 Euro)
- Automatisches Abstandsregelsystem (Abstandstempomat) oder Notbremsassistentensystem: Der Abstandstempomat kostet zwischen 2500 bis 3000 Euro. Den Notbremsassistenten (Pflicht ab 2014) gibt es aktuell nur bei Mercedes (5250 Euro)

Die folgenden Einrichtungen gehören nicht zum Standard:

- Automatische Achslastüberwachung mit Anzeige der Achslasten für die Achsen mit Luftfederung und der Gesamtmasse: 400 Euro/Achse
- Spurhaltewarnsystem: 2200 Euro
- Kamera-System am Heck des Fahrzeugs und der Fahrzeugkombination sowie ein Monitor im Blickfeld des Fahrers für die Sicht nach hinten: Neubestellung: 1000 Euro; Nachrüstung etwa 1500 Euro
- Rückwärtige Kenntlichmachung durch ein Schild mit der Aufschrift „Lang-LKW“: 20 Euro gg